

Erläuterungen zum Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben 2024

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Steuer- und Abgabenbescheid 2024 geht Ihnen als Anlage zu.

Die Steuer- und Abgabenbelastung berechnet sich für das Jahr 2024 bei einem Referenzhaushalt mit vier Personen, 200 cbm Schmutzwasser, 200 qm befestigter Niederschlagsfläche, 20 Frontmeter Straßenreinigung und Winterdienst einschl. der Grundsteuer B bei einem Steuermessbetrag von 75,00 EUR auf einen Betrag in Höhe von insgesamt 1.113,45 EUR. Damit ergibt sich eine Jahreserhöhung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 40,40 EUR bzw. 3,76 %. Zur weiteren Erklärung wird auf die nachfolgenden detaillierten Erläuterungen verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



-Bürgermeister-

Hinweise zur Zahlungsart**Abbucher (Lastschriftverfahren)**

Wenn Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. In den nächsten Tagen wird der zum 15.02. fällige Betrag automatisch abgebucht.

Selbstzahler (Überweisung bzw. Dauerauftrag)

Sollten Sie bisher Ihre Steuern und Abgaben selbst überwiesen oder einen Dauerauftrag bei der Bank erteilt haben, dann müssen Sie auf folgendes achten:

- a) Wenn Sie bisher noch keine Zahlungen geleistet haben, müssen Sie jeweils die zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fälligen Beträge fristgerecht überweisen.
- b) Haben Sie bereits eine Teilzahlung geleistet, dann bitte ich Sie zu kontrollieren, ob der Betrag so hoch war, dass damit der am 15.02. fällige Teilbetrag gedeckt ist. Wenn dies der Fall ist, sind lediglich die weiteren Fälligkeiten am 15.05., 15.08. und 15.11. zu beachten. Sollte aber die Teilzahlung zum 15.02. nicht auskömmlich sein, müssen Sie den Differenzbetrag sofort überweisen, da sonst eine automatisierte Mahnung verschickt wird. Auch geringe Beträge müssen überwiesen werden, weil selbst Kleinstbeträge systembedingt angemahnt werden

Das **Lastschriftverfahren** läuft rein elektronisch ab und ist daher ein bargeldloser Zahlungsverkehr. Hierbei beauftragt der Zahlungsempfänger (Gläubiger) seine Bank einen Betrag vom Konto des Zahlungspflichtigen (Schuldner) abzubuchen. Das Lastschriftverfahren bietet somit für Sie als auch für die Gemeindekasse einige Vorzüge gegenüber der Banküberweisung. Als Teilnehmer am Abbuchungsverfahren haben Sie den Vorteil, keine Fälligkeitstermine mehr überwachen zu müssen. Sollten Sie sich für das bequeme und praktische Lastschriftverfahren entscheiden, ist diesem Bescheid ein entsprechender Vordruck zum Bankeinzugsverfahren als Anlage beigelegt.

Änderungen in den Berechnungsgrundlagen, die seit dem 06.12.2023 eingetreten sind, konnten aus organisatorischen Gründen in diesem Bescheid teilweise noch nicht berücksichtigt werden. Über die bereits mitgeteilten Änderungen wird in Kürze automatisch ein Berichtigungsbescheid erteilt werden. Sie brauchen sich also nicht zu melden, wenn Sie nach dem 06.12.2023 bereits eine Änderung mitgeteilt haben, die auf diesem Bescheid noch nicht berücksichtigt worden ist.

Erläuterungen zu den einzelnen Steuern und Abgaben**1. Grundsteuer A** (Grundsteuer für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke)

Die Gemeinde Kranenburg erhebt die Grundsteuer A in Höhe von 259 v.H. von dem vom Finanzamt nach dem Bewertungsgesetz festgesetzten Steuermessbetrag. Der Hebesatz im Jahr 2023 betrug 255 v.H. Die Erhöhung um rd. 1,6 % ergibt sich aufgrund einer Aktualisierung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2024 (GFG).

2. Grundsteuer B (Grundsteuer für alle bebauten und sonstigen Grundstücke)

Die Gemeinde Kranenburg erhebt die Grundsteuer B in Höhe von 501 v.H. von dem vom Finanzamt nach dem Bewertungsgesetz festgesetzten Steuermessbetrag. Der Hebesatz im Jahr 2023 betrug 493 v.H. Die Erhöhung um rd. 1,6 % ergibt sich aufgrund einer Aktualisierung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2024 (GFG).

3. Evangelische Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Grundvermögen

Die Gemeinde Kranenburg erhebt für die evangelische Kirchengemeinde die evangelische Kirchensteuer. Der evangelischen Kirchensteuer unterliegen land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, deren Eigentümer evangelischer Konfession sind. Die Kirchensteuer beträgt 20 % des Grundsteuermessbetrages. Hier hat sich gegenüber den Vorjahren nichts geändert.

4. Kanalbenutzungsgebühr (Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr)

Mit dem Bescheid über Steuern und Abgaben 2024 werden zum einen die Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren für das Jahr 2024 berechnet. Zum anderen werden nunmehr die Schmutzwassergebühren für das Jahr 2023 entsprechend der tatsächlichen Wasserverbräuche unter Berücksichtigung der hierauf im Jahr 2023 geleisteten Vorauszahlungen endgültig abgerechnet. Die Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2024 werden dementsprechend unter Berücksichtigung der im Jahr 2024 geleisteten Vorauszahlungen erst im Jahr 2025 endgültig abgerechnet.

Die Kanalbenutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,25 €/cbm (Vorjahr 2,11 €/cbm).

Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Rahmen einer Druckentwässerung und wird der Strom zum Betrieb der Druckpumpstation aus dem privaten Stromversorgungsnetz bezogen, beträgt die Schmutzwassergebühr 2,18 €/cbm (Vorjahr 2,04 €/cbm).

Die Niederschlagswassergebühr für befestigte Flächen beträgt 0,55 €/qm (Vorjahr 0,64 €/qm).

Für Nutzer einer „zweiten“ Wasseruhr (Gartenwasser etc.) ergibt sich keine Änderung gegenüber dem Vorjahr. Die Verwaltungskosten werden durch eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 7,50 € je 2. Wasseruhr gedeckt.

5. Abfallbeseitigungsgebühr

Die Abfallbeseitigungsgebühr ergibt sich aus der Addition der Gefäß- und der Personengebühr. Die Gebührensätze beinhalten auch die sonstigen Leistungen, wie z.B. die Sperrgut- und Altholzabfuhr, die Erfassung von Kühlgeräten und Altmetallen, die Altpapier- sowie die Sondermüllerrfassung. Für die Benutzung der Komposttonne wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

a) Restmüllentsorgung

Die Personengebühr musste gegenüber dem Vorjahr erhöht werden und beträgt nunmehr 16,50 € (Vorjahr 12,00 €). Ebenso mussten die moderat erhöht werden. Einzelheiten zu den Abfallbeseitigungsgebühren können der Abfallbroschüre und der Homepage der Gemeinde Kranenburg entnommen werden.

Auf Antrag können Personen, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde gemeldet und nachweislich dauernd abwesend sind, von der Personengebühr befreit werden. Hierzu gehören z.B. Studenten (Nachweis: Immatrikulationsbescheinigung).

b) Entsorgung von Kompostgut

Die Gebühr für die Benutzung der Komposttonne (Braune Tonne) bleibt bis auf die Behältermiete gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Kosten für das 120 l Gefäß betragen 80,00 €/Gefäß/Jahr und für das 240 l Gefäß 115,00 €/Gefäß/Jahr. Sofern Sie kein eigenes Kompostgefäß nutzen, ist zusätzlich eine Behältermiete in Höhe von 7,95 €/Jahr (Vorjahr 7,81 €/Jahr) zu zahlen.

6. Gebühr für die Entleerung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen

Grundstückseigentümer, deren Gebäude nicht an das gemeindliche Kanalnetz angeschlossen sind, sammeln das auf ihren Grundstücken anfallende Abwasser in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen. Für das Verbringen und die Entsorgung der Grubeninhalte sind folgende Gebühren zu zahlen:

	2024	Vorjahr
Gebühr für die Entleerung von abflusslosen Gruben	36,00 €/cbm	36,00 €/cbm
Gebühr für die Entleerung von Kleinkläranlagen	43,00 €/cbm	43,00 €/cbm

Abflusslose Gruben sind nach Bedarf, d.h. entsprechend dem Frischwasserverbrauch und der daraus resultierenden Schmutzwassermenge, zu entleeren. Die Entsorgung der Inhalte aus herkömmlichen Kleinkläranlagen erfolgt mindestens einmal pro Jahr. Die Entleerung von vollbiologischen Kleinkläranlagen hat nach Bedarf, mindestens aber im Zweijahresrhythmus zu erfolgen.

Die Entleerungen der Gruben und Anlagen werden durch die **Firma Peeters Landtechnisches Lohnunternehmen GmbH, Goch**, Tel: 02823 - 87475, durchgeführt.

7. Straßenreinigungsgebühren

Die Gebühren der Straßenreinigung betragen 0,95 €/Frontmeter (Vorjahr 0,95 €), die Gebühren des Winterdienstes der Klasse W1 betragen 0,40 €/Frontmeter (Vorjahr 0,61 €) und die Gebühren des Winterdienstes der Klasse W2 betragen 0,14 €/Frontmeter (Vorjahr 0,14 €).